

Blickpunkt Kantone

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **82 (1995)**

Heft 2: **Viele Sprachen in der Klasse**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blickpunkt Kantone

Zürich

Ergänzungsprüfungen zur Lehramtsmaturität

Wer im Jahre 1985 oder später die Zürcher Lehramtsmaturität oder Maturität des Unterseminars bestanden hat, kann innerhalb einer Frist von zehn Jahren durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis der Typen B, C, D oder E erwerben. Der Erziehungsrat hat ein entsprechendes Reglement erlassen. Es gilt ab 1. Januar 1995 vorerst versuchsweise während zweieinviertel Jahren.

Die Lehramtsmaturität beziehungsweise die Maturität des Unterseminars ermöglicht neben der Ausbildung zu Lehrkräften an der Volksschule einen eingeschränkten Zugang zur Universität Zürich oder zu anderen Hochschulen. Die eidgenössisch anerkannten Maturitätstypen erlauben hingegen die Immatrikulation an allen Fakultäten der Hochschulen. Das vom Erziehungsrat erlassene Reglement legt fest, welche Ergänzungsprüfung für einen bestimmten Maturitätstypus abgelegt werden muss. Für den Typus B ist eine Lateinprüfung erforderlich, für den Typus C eine schriftliche Prüfung in Angewandter Mathematik und eine mündliche Prüfung in Physik, für den Typus D eine dritte Fremdsprache und für den Typus E eine Prüfung in Wirtschaftswissenschaften. Wo nur ein Fach geprüft wird, ist je eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abzulegen.

Die Ergänzungsprüfung kann erst nach bestandener kantonaler Maturität abgelegt werden. Für das Bestehen wird eine Durchschnittsnote von mindestens 4 verlangt; die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für diesen Versuch ist die Zustimmung der Eidgenössischen Maturitätskommission erforderlich. Ähnliche Regelungen sind aus anderen Kantonen bekannt.

Zuständig für die Durchführung der Ergänzungsprüfungen ist die Zürcher Kantonale Maturitätskommission, Universitätskanzlei, Rämistrasse 71, 8006 Zürich.

Basel-Landschaft

Schulversuch mit der 5-Tage-Woche an der Volksschule ab Schuljahr 1995/96 und 1996/97

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in Kenntnis des Vernehmlassungsergebnisses und nach Anhörung des Erziehungsrates am 20. Dezember 1994, vorbehaltlich des Rückzugs der Initiative «Für

einen schulfreien Samstag (5-Tage-Woche)», die Durchführung eines Schulversuchs mit dem unterrichtsfreien Samstag an der Volksschule beschlossen. Nachdem am 20. Januar 1995 das Initiativkomitee und die Parteileitung der CVP Baselland ihr Volksbegehren zurückgezogen haben, können die Einwohnergemeinden ab Schuljahr 1995/96 oder 1996/97 an der Primarschule, an den Kleinklassen der Sonderschule, an der Realschule und an der Sekundarschule versuchsweise den Unterricht auf die 5-Tage-Woche umstellen. Die für die Erprobung des unterrichtsfreien Samstags vom Regierungsrat festgelegten Rahmenrichtlinien sind am 21. Januar 1995 in Kraft getreten.

Im Mai vorigen Jahres sprach sich der Erziehungsrat für die versuchsweise Einführung des unterrichtsfreien Samstags an der Volksschule aus und verabschiedete einen Rahmenrichtlinienentwurf für die Durchführung eines Schulversuchs mit der 5-Tage-Woche. Der Regierungsrat beschloss daraufhin, mit einer Vernehmlassung zu prüfen, ob der Vorschlag des Erziehungsrates in den Einwohnergemeinden und im Kanton begrüsst wird. Bis Ende September 1994 wurden auf der Erziehungs- und Kulturdirektion insgesamt 174 Stellungnahmen eingereicht. An der Vernehmlassung beteiligten sich u. a. rund drei Viertel aller Primar- und Realschulpflegen und sämtliche Sekundarschulpflegen. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass – mit Ausnahme der Jugendmusikschulen, der Sportvereine sowie der Landeskirchen – die überwiegende Mehrheit die versuchsweise Einführung des unterrichtsfreien Samstags gutheisst und auch die dafür vorgesehenen Rahmenrichtlinien billigt.

Da die ausserschulische Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in aller Regel regional organisiert ist, sind vorab die Jugendmusikschulen und die Sportvereine, z. T. aber auch die Landeskirchen auf eine einheitlich geregelte wöchentliche Unterrichtszeit an der Volksschule angewiesen. Ausserdem befürchten sie, dass die Kinder und Jugendlichen unter der Woche mit schulischen Tätigkeiten überfrachtet und daher kaum Zeit und Musse für die vielfältigen kulturellen Tätigkeiten im Freizeitbereich finden werden.

Rahmenrichtlinien vom 20. Dezember 1994

Angesichts der breiten Resonanz bei den Schulpflegen und Gemeinderäten hat der Regierungsrat am 20. Dezember 1994 den Schulversuch bewilligt und für die Durchführung die Rahmenrichtlinien in einigen Punkten auf Empfehlung des Erziehungsrates modifiziert. Mit den Änderungen wird insbesondere den Einwänden der Jugendmusikschulen, Sportvereine und Landeskirchen vermehrt Rechnung getragen. So ist vorgesehen, dass alle

Schülerinnen und Schüler des 1. bis 7. Schuljahres in der Regel weiterhin am Mittwochnachmittag unterrichtsfrei haben. Nicht eingehalten werden kann indessen ein gemeinsamer unterrichtsfreier Nachmittag für die achten und neunten Klassen; ausserdem können Schülerinnen und Schüler dieser Altersstufe auch während fünf Wochentagen an jedem Vormittag und Nachmittag Unterricht haben. An allen Schularten ist spätestens um 17 Uhr Unterrichtsschluss, die Zeit danach ist weitgehend der Familie und der Freizeit vorbehalten. Ebenfalls der Samstagvormittag: Schulen, die versuchsweise auf die 5-Tage-Woche umstellen, dürfen am Samstag keinen lehrplanmässigen Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Freifachunterricht erteilen. Die Schulleitungen und Schulpflegen sind angehalten, bei der Erstellung der Stundenpläne die Gesamtheit aller Bildungs- und Förderangebote im Umfeld einer Schule zu berücksichtigen. Durch Absprachen mit den jeweiligen Anbietern sind Lösungen zu entwickeln, die es den Schülerinnen und Schülern – wo immer möglich – erlauben, innerhalb der «regulären» Unterrichtszeit neben dem Religionsunterricht auch Kurse der Jugendmusikschule zu belegen, therapeutische Schülerhilfen in Anspruch zu nehmen, Stütz- und Förderunterricht zu erhalten oder am Unterricht in fremder Sprache und Kultur teilzunehmen. Aus diesem Grunde halten die Rahmenrichtlinien fest, dass die Angebote der Jugendmusikschule und in fremder Sprache und Kultur den in den Lehrplänen vorgesehenen Freifächern gleichgestellt sind. Die am Schulversuch beteiligten Schulen müssen am Freitagnachmittag Unterricht abhalten und dürfen vom Freitag auf den Montag keine Hausaufgaben erteilen.

Ziel und Zweck des Schulversuchs

Bei der versuchsweisen Realisierung des unterrichtsfreien Samstags geht es vor allem darum herauszufinden, ob die Eltern, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte aufgrund der gemachten Erfahrungen grundsätzlich die Umstellung wünschen, welche Schwierigkeiten und Probleme dadurch an den einzelnen Schularten entstehen und wie möglichst ideale Rahmenbedingungen für eine zeitlich unbefristete 5-Tage-Woche beschaffen sein sollen. Genau zu untersuchen sind die Folgen und die Auswirkungen der 5-Tage-Woche auf den Tages- und Wochenrhythmus der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Familie und Freizeit.

Mit dem Rückzug des CVP-Volksbegehrens liegt es nun an den Einwohnergemeinden, über die Umstellung auf die 5-Tage-Woche zu entscheiden. Die versuchsweise Einführung des unterrichtsfreien Samstags kann an den Schulen entweder bereits diesen Herbst oder ein Jahr später einsetzen. Falls der Verlauf des Schulversuchs in den kommenden Jahren für die beteiligten und betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ein positives Ergebnis aufweist, beabsichtigen der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion, auf Ende Schuljahr 1999/2000 die gesetzlichen Grundlagen für die zeitlich unbefristete 5-Tage-Woche zu schaffen.

Tessin

Tessiner Universität bald Wirklichkeit?

Wie die Tessiner Staatskanzlei in einem Communiqué mitteilte, hat der Staatsrat an einer ausserordentlichen Sitzung dem Vorhaben zur Gründung einer Universität in der italienischen Schweiz grundsätzlich zugestimmt. Geplant ist die Einrichtung einer Architektur-Akademie in Mendrisio sowie von Fakultäten für Wirtschafts- und Kommunikationswissenschaften in Lugano. Das Projekt für die Architektur-Akademie ist im Auftrag der Regierung von Mario Botta ausgearbeitet worden. Den Vorschlag für die beiden weiteren Institute entwickelte die Stadt Lugano in eigener Regie in Zusammenarbeit mit der Universität Bocconi in Mailand. Wie es in der Pressemitteilung weiter heisst, will der Staatsrat vor der definitiven Verabschiedung der Botschaft noch einige Fragen finanzieller und formaler Natur vertieft abklären. Das Geschäft werde jedoch noch in diesem Monat abschliessend behandelt und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Bottas Projekt war vom Kanton bereits im November letzten Jahres präsentiert worden. Im Frühjahr kam dann jenes der Stadt Lugano hinzu. Die Gründung einer Universität ist in der italienischen Schweiz bereits seit über hundert Jahren ein immer wieder diskutiertes Thema. Das letzte konkrete Vorhaben hatte Mitte der achtziger Jahre auf dem Tisch gelegen. Das von der Kantonsregierung und dem Grossen Rat bereits bewilligte Südschweizer Zentrum für postuniversitäre Studien wurde dann jedoch in einer Referendumsabstimmung von den Stimmbürgern deutlich verworfen.